

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	72 (1975)
Heft:	7
Artikel:	Das Allgemeine Sozialhilfegesetz in den Niederlanden
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838939

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

72. Jahrgang
Nr. 7 Juli 1975

Beilage zum «Schweizerischen Zentralblatt für
Staats- und Gemeindeverwaltung»

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge
und Jugendhilfe. Enthaltend die Entscheide
aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozial-
versicherungswesens. Offizielles Organ der
Schweizerischen Konferenz für öffentliche
Fürsorge. Redaktion: Dr. M. Hess-Haeberli,
Waldfeldenstrasse 6, 8125 Zollikonberg
Telefon (01) 63 75 10. Verlag und Expedition:
Orell Füssli Graphische Betriebe AG, 8036 Zürich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 26.–.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist
nur unter Quellenangabe gestattet

Das Allgemeine Sozialhilfegesetz in den Niederlanden

In einer Zeit, in der unsere traditionellen Armengesetze immer mehr durch neuzeitliche Fürsorge- oder Sozialhilfegesetze abgelöst werden, ist es von besonderem Interesse, die entsprechenden Bestrebungen anderer Staaten zu verfolgen. Die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hat uns freundlicherweise einen Überblick über das auf den 1. Januar 1965 in den Niederlanden in Kraft getretene Sozialhilfegesetz zur Verfügung gestellt. Der Text wurde durch das Niederländische Sozialministerium verfasst.

Von der Armenfürsorge zur Sozialhilfe

In der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts herrschte die Auffassung, Hilfeleistung an Menschen in Not sei an erster Stelle eine Angelegenheit der Kirchen und der Privatinitiative, der sogenannten Wohltätigkeitseinrichtungen. Diese Auffassung spiegelt sich im Armengesetz von 1854 wieder. Nur wenn keine andere Möglichkeit gegeben war — beispielsweise bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung —, durfte der Staat Beistand gewähren. Von einem *Anspruch* auf Unterstützung war damals jedoch noch keine Rede.

In der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts setzte eine Veränderung ein. Als Folge der intensiven Industrialisierung, der niedrigen Löhne und schlechten Arbeitsbedingungen erhöhte sich die Zahl der Bedürftigen in starkem Masse. Kirchliche und private Einrichtungen waren nicht mehr imstande, die Not zu lindern. Der Gedanke, auch der Staat müsse eingreifen können, gewann an Boden. Die ersten Sozialgesetze traten in Kraft, so beispielsweise das Gesetz, das Kinderarbeit verbot. Das Armengesetz von 1912 bestimmte zwar, die Armenfürsorge solle an erster Stelle Aufgabe kirchlicher und privater Wohltätigkeitseinrichtungen bleiben, aber auch der Staat könne auf Antrag Hilfe gewähren: Hilfeleistung an Bedürftige, mit der sie in die Lage versetzt werden sollten, nach einiger Zeit ihren und den Lebensunterhalt ihrer Familie wieder selbst zu bestreiten. Aber auch dieses Gesetz hat den Anspruch auf Unterstützung nicht anerkannt; nach seinen Bestimmungen war kein Einspruch gegen die von staatlichen Stellen verfügte Ablehnung auf Hilfeleistung möglich.

Im Jahre 1963 trat an die Stelle des Armengesetzes das Allgemeine Sozialhilfegesetz. Es machte die Gewährung finanzieller Hilfe zu einer Angelegenheit des Staates. Mit anderen Worten: der Staat ist *verpflichtet*, diese Hilfe zu gewähren, und

der Bürger hat demzufolge einen gesetzlichen *Anspruch* auf Sozialhilfe. Die Gewährung finanzieller Hilfe erhielt damit Form und Inhalt zwischenmenschlicher Solidarität. Das Allgemeine Sozialhilfegesetz trat am 1. Januar 1965 in Kraft.

Ziel, Grundsätze und Bedingungen

Ziel des Allgemeinen Sozialhilfegesetzes ist die Gewährung finanzieller Hilfe an alle Landesansässigen, die ihren Lebensunterhalt oder den ihrer Familie nicht oder nicht ausreichend bestreiten können oder in eine solche Lage zu geraten drohen. Demzufolge kann Sozialhilfe bereits als Prophylaktikum beantragt werden. Das Gesetz ermöglicht es dem Bürger, die für den Lebensunterhalt erforderlichen Kosten zu bestreiten. Die Sozialhilfe hat zum Ziel, den Bedürftigen wieder in die Lage zu versetzen, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, wenn das möglich ist.

Das Allgemeine Sozialhilfegesetz stützt sich auf den Grundsatz der Eigenverantwortung des Bürgers. Es geht also von dem Gedanken aus, dass jeder trachtet, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Kann ein Bürger jedoch nicht oder nicht mehr die notwendigen Lebenshaltungskosten bestreiten, so hat der Staat die *Pflicht*, ihm zu helfen, und der Bürger somit *Anspruch* auf Hilfeleistung. Das Gesetz bestimmt darüber hinaus, dass der Antragsteller Beschwerde einlegen kann, wenn er mit der amtlichen Entscheidung nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Durchführung gelangt. Ebenso kann er Einspruch gegen eine aufgrund einer Beschwerde ergangene Verfügung erheben bzw. gegen den Nichterlass einer Verfügung aufgrund einer Beschwerde. Die Einlegung von Beschwerden und Einsprüchen ist an bestimmte Fristen gebunden.

Die Beschwerdeschrift ist der Gemeindeverwaltung einzureichen; Einspruch kann bei den Deputiertenstaaten der zuständigen Provinz erhoben werden. Gegen die Entscheidung der Deputiertenstaaten können sowohl der Antragsteller als auch die Gemeinde Berufung bei der Krone einlegen.

Die Sozialhilfe ist individueller und supplementärer Art:

Individuell, da bei der Festlegung des Sozialhilfegesetzes zwar von festgesetzten Grundbeträgen ausgegangen wird, jedoch auch die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers und seiner Familie berücksichtigt werden. Somit können die Sozialhilfegesetze unterschiedlich hoch sein.

Supplementär, da das Allgemeine Sozialhilfegesetz erforderlichenfalls auch eigene Einkünfte aus Arbeit oder Zuwendungen aufgrund der Sozialversicherungsgesetze bis zur Höhe der erforderlichen Lebenshaltungskosten aufstockt.

Die Gewährung von Sozialhilfe unterliegt bestimmten Bedingungen wie beispielsweise der Verpflichtung zur Arbeit, wenn der Bedürftige als arbeitsfähig erachtet wird. Ferner muss der Antragsteller die Sozialhilfe für den Zweck aufwenden, für den sie gewährt wird. Nichterfüllung einer der Bedingungen, die im übrigen nicht im Widerspruch zur politischen, religiösen und weltanschaulichen Freiheit stehen dürfen, kann Herabsetzung oder Einstellung der Sozialhilfe zur Folge haben.

Durchführung des Allgemeinen Sozialgesetzes

In der Regel muss Sozialhilfe in der Gemeinde beantragt werden, in der der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Gemeindeverwaltung ist letztlich die Instanz, die

den Antrag am besten beurteilen kann, da ihr die Verhältnisse des Antragstellers am besten bekannt sind. Die Gemeinde ist im übrigen verpflichtet, die Finanzlage des Antragstellers zu überprüfen. Eine solche Überprüfung darf jedoch nicht weiter gehen, als es eine ordnungsgemäße Entscheidung erfordert. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Falls die Entscheidung von dem Antrag abweicht, ist die Gemeinde verpflichtet, dies zu begründen und auf die Möglichkeiten der Einlegung einer Beschwerde und eines Einspruchs hinzuweisen.

Sozialhilfe wird im allgemeinen einer Familie, d.h. den Eltern oder einem Elternteil mit minderjährigen Kindern (unter 21; in einigen Fällen unter 18 Jahren), gewährt. Volljährige Kinder müssen grundsätzlich selbst Sozialhilfe beantragen.

Höhe der Sozialhilfe

Bei Festsetzung der Höhe der Sozialhilfe wird dem Vermögen des Antragstellers Rechnung getragen. Ein geringes Eigenvermögen bleibt jedoch unberücksichtigt. Hierbei ist jedoch zu unterscheiden zwischen Personen, die

a) zuhause wohnen

und

b) in Anstalten untergebracht sind.

Zu a) Für ein Ehepaar und eine unvollständige Familie (in der der Vater oder die Mutter fehlt): hfl. 9000,—; für Alleinstehende: hfl. 4500,—;

zu b) Für ein Ehepaar: hfl. 6000,—; für Alleinstehende: hfl. 3600,—.

Ferner bleiben ausser Betracht Gelder für Ausbildungs- oder Betriebszwecke (soweit gewährleistet und zu verantworten), ein angemessener Teil des Einkommens minderjähriger Kinder und karitative Zuwendungen von Personen oder Einrichtungen, soweit es sich hierbei nicht um relativ hohe Beträge handelt. Seit dem 1. Juli 1968 ist die Höhe der Sozialhilfe an den gesetzlich festgelegten Mindestlohn gebunden. Der Grundbetrag der Sozialhilfe beläuft sich auf 100 % des Netto-Mindestlohns. Von diesem Betrag wird die von Personen mit den niedrigsten Einkommen gezahlte Miete abgezogen und die wirklich zu zahlende Miete hinzugerechnet. Ferner wird Krankenkassenbeitrag, Kindergeld und einmal jährlich Urlaubsgeld gezahlt.

In einigen Fällen kann der Staat die Kosten der Sozialhilfe aus dem Nachlass eines verstorbenen Sozialhilfeempfängers oder von einer dem Sozialhilfeempfänger gegenüber unterhaltpflichtigen Person zurückfordern und beitreiben. Gleiches gilt für Personen, die unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder ein mangelndes Verantwortungsbewusstsein erkennen lassen.

Im übrigen kann von volljährigen Kindern, deren Eltern Sozialhilfe erhalten haben, oder von Eltern, deren volljährige Kinder Sozialhilfe bezogen haben, keine Rückerstattung gefordert werden.

Gruppenregelungen

Obwohl die Sozialhilfe individuellen Charakter hat, gibt es Bevölkerungsgruppen, die infolge gleicher Umstände in dieselbe Notlage geraten sind. Für sie sind Sonderregelungen, sogenannte Gruppenregelungen, geschaffen worden: beispielsweise für Behinderte oder für arbeitslose Arbeitnehmer, die für eine Zuwendung aufgrund der Sozialversicherungsgesetze nicht mehr in Betracht kommen. Ferner erhalten

selbständig Erwerbstätige, die sich vorübergehend in Schwierigkeiten befinden, Zuwendungen aufgrund der staatlichen Gruppenregelung für selbständig Erwerbstätige. Wenn auch die Gruppenregelungen verschiedene Bestimmungen enthalten, so bleibt doch die Möglichkeit offen, die Höhe der Sozialhilfe für jeden Fall gesondert festzusetzen. Erforderlichenfalls ist die Gemeindeverwaltung hierzu verpflichtet.

Sozialhilfe für Niederländer im Ausland

Das Gesetz bietet auch Möglichkeiten, im Ausland ansässigen Niederländern Sozialhilfe zu gewähren (das gilt in der Regel nicht für Personen, die ihren Wohnsitz in den Niederlanden haben und sich nur vorübergehend — beispielsweise als Tourist — in einem anderen Land aufhalten). Es handelt sich hier also um Niederländer, die im Ausland ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten und von den Behörden des Aufenthaltslandes keine Unterstützung erhalten können. Niederländer, die in einem sogenannten Vertragsland wohnen (siehe auch nachfolgendes), können Anspruch auf die sozialen Einrichtungen des Aufenthaltslandes erheben.

Sozialhilfe für Ausländer

Das Gesetz gibt auch Ausländern die Möglichkeit, Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. In den Niederlanden ansässige Ausländer aus einer Reihe von Ländern sind aufgrund des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953 und des zwischen den Niederlanden und Australien am 1. Juli 1965 geschlossenen Migrations- und Niederlassungsabkommens in bezug auf die Sozialhilfe Niederländern gleichgestellt. Gleches gilt für anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose. Ausländer aus Staaten, mit denen keine entsprechenden Verträge abgeschlossen wurden, müssen sich wegen Sozialhilfeleistungen an erster Stelle an die konsularische Vertretung ihres Landes in den Niederlanden wenden.

* * *

Sozialhilfe empfangen ungefähr 340 000 Personen. Die damit verbundenen Kosten beliefen sich 1973 auf 2 Milliarden Gulden. Hiervon entfielen ungefähr 650 Millionen Gulden auf Personen in Alteneinrichtungen. 1965, dem Jahr, in dem das Allgemeine Sozialhilfegesetz in Kraft trat, wurden insgesamt hfl. 540 Millionen ausgezahlt.

Ausgleichskasse für soziale Wohlfahrt?

In der Märznummer der «Zeitschrift für öffentliche Fürsorge» erschien eine längere Abhandlung von Herrn Robert Müller, Dietikon, zum Thema der Finanzierung kommunaler Fürsorgeausgaben durch das Mittel einer Ausgleichskasse. Mit einem Fragezeichen versehen, stellt der Autor das Problem zur Diskussion und erklärt zum Schluss, dass das Projekt noch seriöser untersucht werden müsste.

Der Verfasser nimmt zu diesem Problem aus zürcherischer Sicht Stellung, weil im Kanton Zürich ein neues Fürsorgegesetz das aus dem Jahre 1927 stammende